

Träger von Waldkindergartengruppen können sein:

- Freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe,
- Elternvereine.

Auskünfte zu Finanzierungsmöglichkeiten erhalten Sie:

- beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt/Landkreis)
- bei der zuständigen Gemeinde

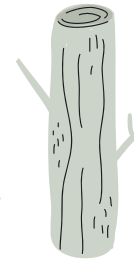
Das Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und die Kontaktdaten finden Sie unter:

www.mk.niedersachsen.de

> Frühkindliche Bildung > Kindertagesstätten



© ZHUKO / shutterstock.com



© ZHUKO / shutterstock.com



© ZHUKO / shutterstock.com



© JGA / shutterstock.com

Waldkinder- gartengruppen in Niedersachsen



Niedersachsen

Weitere Fragen zur Aufsicht und Beratung
beantworten die regional zuständigen
Fachdienste des

FB II NLJA, Dezernat Frühkindliche Bildung,
RLSB-H
Postfach 110122, 30856 Laatzen
monika.sommer@rlsb-h.niedersachsen.de

Herausgeber:
Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Lüneburg
Pressestelle
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-2005
Fax: 04131 15-452510
pressestelle@rlsb-lg.niedersachsen.de
www.rlsb.de

Gestaltung: Visuelle Lebensfreude
Druck: Unidruck Hannover

Dezember 2021

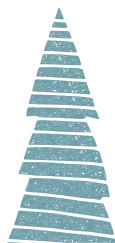
Zu den unterschiedlichen Angeboten der Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ist in Niedersachsen seit 1996 die weitere Angebotsform „**Waldkindergartengruppen**“ hinzugekommen.

Was ist eine Waldkindergartengruppe?

Eine Waldkindergartengruppe hält sich jeden Tag und bei jeder Witterung bis zu max. 6 Std. (inkl. Sonderöffnungszeit) im Wald auf. Die Kinder treffen sich mit den pädagogischen Fachkräften morgens an einem festgelegten Treffpunkt am Wald und verbringen gemeinsam den Vormittag im Wald.

Die pädagogische Zielsetzung beinhaltet gem. Niedersächsischem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, dass Kinder

- ihren natürlichen Bewegungsdrang ausleben können,
- die Natur unmittelbar und mit allen Sinnen erfahren und als ihre Lebensgrundlage begreifen lernen,
- durch den Aufforderungscharakter eigene Spielideen entwickeln und umsetzen und ihre Fantasie und ihre Ausdauer im Spiel gefördert werden,
- Raum haben zum Spielen, Entdecken, Experimentieren und Lernen



© sofmarian_ZHUJO / shutterstock.com



© VM / istockphoto.com

Eine Waldkindergartengruppe ist eine Kindertagesstätte für Kinder und bedarf daher gem. § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – einer Betriebserlaubnis.

Diese Betriebserlaubnis ist zu beantragen beim FB II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA), Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Dezernat Frühkindliche Bildung Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover, Postfach 110122, 30856 Laatzen



© sofmarian_ZHUJO / shutterstock.com

Für eine Erweiterung der Öffnungszeit über 5 Stunden täglich ist **vorab** eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen.

Zu den Rahmenbedingungen für eine Betriebserlaubnis gehören:

- Waldareal mit Gestattungsvertrag durch Waldbesitzer und Forstverwaltung,
- Einwilligung der Baubehörde, ggf. Baugenehmigung,
- eine Gruppe mit bis zu 15 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung,
- zwei pädagogische Fachkräfte gem. § 11 Abs. 1 NKiTaG,
- max. 30 Stunden Öffnungszeit wöchentlich (inkl. max. eine Stunde Sonderöffnungszeit täglich), d. h., max. 6 Stunden an fünf Tagen in der Woche,
- beheizbarer Bauwagen (oder Schutzhütte), Toilette,
- Räumlichkeiten (mit Nutzungsberechtigung) zum Aufenthalt bei witterungsbedingten Gefahren,
- Finanzierungskonzept,
- mobiles Telefon, Erste-Hilfe-Ausstattung,
- bei einer Kern- und Randzeit über 5 Std. tägl. muss die Kindertagesstätte den Kindern die Einnahme einer warmen Mahlzeit ermöglichen,
- pädagogische Waldkonzeption, die auch für den Notfall einen Rettungsplan beinhaltet.

Besteht ein besonderer Aufwand für die Förderung eines Kindes im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG, so ist **vorab** mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen.